



## Vernehmlassung Projekt Stretto 4; Revision Verordnungsrecht Vernehmlassung bis 31. Januar 2023

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GST  
Adresse, Ort : Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern  
Kontaktperson : Gaëtan Hasdemir  
Telefon : 031 307 35 35  
E-Mail : [gaetan.hasdemir@gstsvs.ch](mailto:gaetan.hasdemir@gstsvs.ch)  
Datum : 31.01.2023

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Januar 2023 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 4; Revision Verordnungsrecht 2022/23 .....	2
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung .....	2
3	BR: Lebensmittelvollzugsverordnung .....	3
4	BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan .....	3
5	BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle .....	3
6	BR: Milchprüfungsverordnung .....	4
19	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten .....	5

### 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 4; Revision Verordnungsrecht 2022/23

#### Allgemeine Bemerkungen

Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST anerkennt den regelmässigen Anpassungsbedarf des Lebensmittelrechts an das EU-Recht und begrüsst grundsätzlich, dass mit regelmässigen Harmonisierungsschritten Handelshemmnisse gegenüber der EU beseitigt bzw. verhindert werden. Die GST gibt allerdings zu bedenken, dass im Schweizer Lebensmittel- und Tierschutzrecht bereits jetzt sehr hohe Standards gelten und die Übernahme von EU-Recht nicht zwingend zu einer Qualitätsverbesserung, sondern unter Umständen punktuell sogar zu einer Aufweichung hoher Qualitätsstandards führen kann. Die GST fordert, dass es durch die Übernahme von EU-Recht nicht zu einer Verschlechterung des Qualitätsstandards im Lebensmittelbereich rund um die Schlachtung kommt und dass die Arbeitsbedingungen der tierärztlichen Mitarbeitenden inkl. Amtstierärztinnen und Amtstierärzten durch die Harmonisierung nicht schlechter werden.

### 2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

#### Allgemeine Bemerkungen

Die GST schliesst sich der Stellungnahme der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) an.

### 3 BR: Lebensmittelvollzugsverordnung

#### Allgemeine Bemerkungen

Die GST schliesst sich der Stellungnahme der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) an.

### 4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan

#### Allgemeine Bemerkungen

Sofern untenstehend nicht davon abweichend, schliesst sich die GST der Stellungnahme der Vereinigung Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) an.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anh. 1 (Art. 7 Abs. 1 und 5) Liste 1	Die GST begrüsst, dass auch Haltungen mit Wassertieren gleich wie Fischhaltungen mit einem Intervall von vier Jahren kontrolliert werden.	

### 5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle

#### Allgemeine Bemerkungen

Die GST befürchtet, dass es durch die Übernahme des EU-Rechts zu Einbussen in der Lebensmittelsicherheit kommt, wenn die Begutachtung der Schlachtkörper auf die Adspektion reduziert wird. Die Tiergesundheitsdatenlage in Geflügelbetrieben mag unter Umständen die Einführung der visuellen Fleischkontrolle erlauben, jedoch nicht beim Schlachtvieh, wo die Datenlage noch lückenhaft ist. Eine bloss Adspektion ist beim Schlachtvieh lebensmittel- und tierseuchenrechtlich aktuell nicht zu rechtfertigen. Ferner haben Tierschutz und Tierwohl einen hohen gesellschaftlichen und politischen Stellenwert, weshalb nach Ansicht der GST eine hohe amtliche Präsenz und Kontrolle beim Schlachtprozess unabdingbar ist. Die bisherigen hohen Kontrollstandards können durch eine bloss visuelle Fleischkontrolle daher nicht durchgehend gewährleistet werden.

Bezüglich der gelegentlichen Schlachtungen in den Herkunftsbetrieben ist die GST der Meinung, dass nicht nur die Minimalanforderungen an die Hygiene und die grundlegenden lebensmittelrechtlichen Anforderungen erfüllt sein müssen, sondern durch die Kontroll- und Vollzugsbehörden gerade in Herkunftsbetrieben ein besonderes Augenmerk auf diese Punkte zu legen ist, zumal das gewonnene Fleisch in den Verkehr gebracht wird. Die Erfahrung unserer Praktiker zeigt, dass manche Herkunftsbetriebe hygienisch nicht auf der Höhe und schlecht unterhalten sind. Ferner müssen die Anforderungen an die Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbestand genau beschrieben werden, um einer allfälligen Befangenheit des untersuchenden Bestandestierarztes vorzubeugen. Schliesslich wäre für eine risikobasierte Kontrolle durch die Ämter eine Meldepflicht der Herkunftsbetriebe über die jährliche Anzahl getöteter Tiere angezeigt.

Schliesslich ist hier zu erwähnen, dass seit Ende 2016/Anfang 2017 das Projekt Schlachthoforgane bzw. Organveränderungen am Schlachthof implementiert wurde. Die Drehscheibe des Projektes ist das Institut für Lebensmittelsicherheit und -hygiene der Vetsuisse-Fakultät in Zürich mit deren fleischkontrollrechtlichen Entscheidungen. Es werden mittels Makroskopie, Histologie (Pathologie) und wenn nötig Bakteriologie, Parasitologie und Virologie unklare Organveränderungen im Verlauf des Schlachtprozesses näher charakterisiert. Bis zum 31.12.2022 wurden im Rahmen dieses Projekts am Institut ca. 1'207 Schlachthofproben untersucht und näher charakterisiert.

Im Übrigen schliesst sich die GST der Stellungnahme der Vereinigung Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) an.

## **6 BR: Milchprüfungsverordnung**

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die GST schliesst sich der Stellungnahme der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) an.

19

**EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten**

**Allgemeine Bemerkungen**

Die GST verweist an dieser Stelle nochmals mit Nachdruck auf die von der VSKT richtigerweise erwähnte Lückenhaftigkeit der Datenlage zum Gesundheitszustand beim Schlachtvieh, weshalb die Einführung der visuellen Fleischkontrolle lebensmittel- und tierseuchenrechtlich nicht vertretbar wäre.